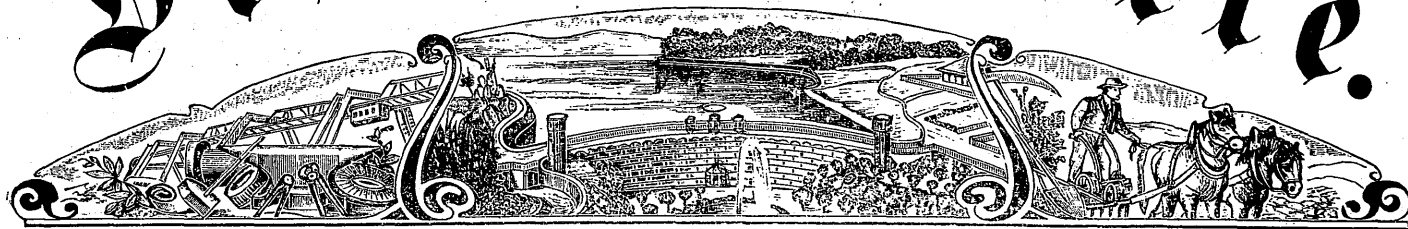


Der Anzeigenpreis beträgt für die viergespaltene Garniturzeile oder deren Raum 25 Pfg. und ist bei der Aufgabe zu entrichten.

Erscheint jeden ersten und dritten Samstag im Monat.

Bezugspreis bei Befendung unter Kreuzband im Inland Mk. 3.50, für's Ausland Mk. 4.— vierteljährlich. Durch die Post bezogen Mk. 3.—

Die Thalsperre.



Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachmänner von dem **Vorsteher der Wupperthalsperren-Genossenschaft, Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen,**

Dr. 2.

Neuhüdeswagen, 18. Oktober 1902.

1. Jahrgang.

Unsere Bestrebungen.



Die gewaltigen Umwälzungen, welche im letzten Jahrzehnt des verfloffenen Jahrhunderts auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts durch den Bau von Thalsperren hervorgerufen worden sind, haben die Verheißungen glänzend bestätigt, die der um die nutzbringende Regulierung der atmosphärischen Niederschläge hochverdiente geniale Altmeister der Thalsperrenbaukunst, Herr Geheimer Regierungsrath, Professor Dr. **Inge** in Aachen, in einer Versammlung von Wasserwerksinteressenten zu Vennep am 23. März 1888 verkündete, daß, wenn erst der Anfang gemacht sei, dem ersten Sammelbecken das zweite und dritte und schließlich hunderte folgen würden. Dann werde man die Regulierung der Abflußwässer völlig in der Hand haben und der Hochwassergefahr ruhiger entgegensehen können.

Nach mühevollen Vorarbeiten kam für Preußen das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 (Gesetz-Samml. S. 297) für das Gebiet der Wupper und ihrer Nebenflüsse, (Thalsperren-Gesetz) vom 19. Mai 1891 zu Stande, welches die Bildung von Zwangsgenossenschaften zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken für gewerbliche Anlagen ermöglichte. Diesem Gesetz folgte die königliche Verordnung vom 30. Dezember 1891 (G.-S. S. 5 pro 1892) wonach es auch auf das Gebiet der Renne und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt wurde.

Durch Gesetz vom 14. August 1893 (G.-S. S. 199) wurde das Thalsperren-Gesetz vom 19. Mai 1891 auf das Gebiet der Volme und ihrer Nebenflüsse ausgedehnt und festgesetzt, daß durch königliche Verordnung die Bestimmungen desselben auf das Gebiet derjenigen Nebenflüsse der Ruhr ausgedehnt werden können, für welche sie noch keine Geltung haben.

Am 16. September 1899 (G.-S. S. 169) wurde das Gesetz, betreffend die Schutzmaßregeln im Quellgebiete der linksseitigen Zuflüsse der Oder in der Provinz Schlesien erlassen und schließlich erging das Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (G.-S. S. 171.) Dieses Gesetz bestimmt, daß die Lausitzer Neiße, der Bober, die Kay-

bach, die Weistritz, die Glaser Neize und die Hohenplotz, soweit sie zur Provinz Schlesien gehören und nicht schiffbar sind, mit den betreffenden Zuflüssen zur Verhütung von Hochwassergefahren auszubauen und zu unterhalten sind.

Zu den Kosten des erstmaligen Ausbaues trägt der Staat $\frac{4}{5}$ bis zum Höchstbetrage von 31 312 000 Mk., der Provinzialverband $\frac{1}{5}$ bis zum Höchstbetrage von 7 828 000 Mk. bei. Von diesen Beträgen sind nicht mehr als 12 500 000 Mk. für Thalsperren zu verwenden.

Auch der sächsische Staat hat große Summen für den Bau von Thalsperren zur Verfügung gestellt, worauf wir noch näher zurückkommen werden.

Alle diese gesetzgeberischen Maßnahmen bedeuten eine scharfe Waffe in dem Kampfe gegen die Launen der Witterung und ein Mittel, durch geregelte Vertheilung und Benutzung des fließenden Wassers die Interessen der Industrie und Landwirtschaft in bester Weise zu fördern; sind doch allein in den Provinzen Rheinland und Westfalen 17 Thalsperren erbaut worden bezw. im Bau begriffen, die des Segens die Fülle in sanitärer und volkswirtschaftlicher Hinsicht bieten oder noch bieten werden.

Diese Bestrebungen wollen wir unterstützen, indem wir unser Blatt zur Sammelstelle aller Wahrnehmungen und Erfahrungen auf diesem so überaus umfangreichen und wichtigen Gebiete machen; sei es in Bezug auf die Benutzung der Gewässer im Allgemeinen und im Besonderen, der Bildung von Ent-, Bewässerungs- oder Deich-Genossenschaften, der Rechte und Pflichten der Genossen, oder in Bezug auf die Bauentwürfe und deren Ausführung, die Aufbringung der Mittel für Bau und Betrieb, die Entscheidungen der Behörden und Gerichte in Betreff des Wasserrechts und dergl. mehr, oder indem wir eine Schilderung derjenigen bestehenden Einrichtungen des In- und Auslandes bieten, die den Zweck verfolgen, durch Hebung der Bodenkultur, sowie durch Verbesserung in der Ausnützung der Privatflüsse, Bäche und Quellen seitens der Landwirthe und Industriellen, die Produktion zu vermehren, zu erleichtern und zu verbilligen.

Wir wollen das Blatt somit aus der Praxis für die Praxis schreiben und es für alle Diejenigen zu einer Fundgrube machen, die durch Amt, Beruf oder Gewerbe an der Entwicklung jener Materien interessiert sind und bisher ein Fachblatt dieser Art entbehrten. Wir bezweifeln nicht, daß wir dazu allseitig die nöthige Unterstützung finden werden und sehen dem Gelingen unseres Unternehmens vertrauensvoll entgegen.

Statut

der

Bupperthalsperren-Genossenschaft.

(Fortsetzung.)

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen.

Bei veräumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge beizutreiben.

§ 10.

Im Falle des Artikels 3, §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1891 sind Genossen, welche durch Erweiterung oder Verbesserung ihrer gewerblichen Anlagen eine größere Ausnützung des Wassers der Sammelbecken oder der aus denselben fließenden Wasserläufe bezwecken, verpflichtet, vor Benutzung dieser Einrichtungen dem Vorsteher von ihrem Vorhaben Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der genossenschaftlichen Anlagen, diese Anlagen selbst, sowie deren Unterhaltung,

soweit sein Eigenthum davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statuts zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 12.

Das Stimmenverhältniß richtet sich nach der Theilnahme an den Genossenschaftskosten und zwar derart, daß für jede gewerbliche Anlage bei einer Betheiligung bis zu 10 Mark eine Stimme gerechnet wird, während bei größerer Betheiligung, soviel weitere Stimmen hinzukommen, als die Zahl 10 in der überschießenden Summe von Mark enthalten ist. Bruchtheile von 10 werden bei der Berechnung der Mehrstimmen nicht berücksichtigt.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Jeder Genosse kann Abschrift der Stimmliste gegen Erstattung der Schreibgebühren verlangen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 13.

Miteigentümer eine an der Genossenschaft beteiligten gewerblichen Anlage haben auf Erfordern des Vorstandes zur Wahrnehmung ihres gemeinschaftlichen Interesses einen Bevollmächtigten zu bestellen.

§ 14.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus :

- a) einem Vorsteher,
- b) sechs Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher, erforderlichen Falles auch der Stellvertreter desselben eine jährliche von dem Vorstande festzusetzende Entschädigung, welche der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Stadtvertretungen von Barmen und Elberfeld haben dafür, daß die beiden Städte nach Maßgabe des aufgestellten Verteilungsmaßstabes zu den Kosten der beiden Thalsperren einen Jahresbeitrag von je 10 000 Mark zahlen, das Recht, jede einen von den sechs Beisitzern, sowie je einen Stellvertreter zu bestimmen. Die übrigen vier Beisitzer des Vorstandes nebst vier Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der von der Genossenschaft gewählten Beisitzer und Stellvertreter aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das vom Vorsteher in einer Vorstandssitzung zu ziehende Loos bestimmt.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntnis verloren hat.

Der Vorsteher, sowie der Stellvertreter desselben werden gleichfalls von der Generalversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit auf 4 Jahre gewählt. Die Wahl derselben kann auf andere, der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeiten gerichtet werden und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stellvertreter des Vorstehers kann auch aus den Beisitzern gewählt werden.

Die Wahl der von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Die Mitgliedschaft im Vorstande dauert bei Ablauf der Wahlperiode bis zur Wahl des Nachfolgers fort. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Im Uebrigen finden die Vorschriften für Gemeindevahlen in den Landgemeinden der Rheinprovinz sinngemäße Anwendung.

Wenn kein Widerspruch erfolgt, kann Wahl durch Acclamation erfolgen.

§ 15.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugnis der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Voritze des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat, wie die Beisitzer, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Beisitzer unter Angabe der Gegenstände der Verhand-

lung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den für das betreffende Mitglied gewählten Stellvertreter oder wenn auch dieser verhindert ist, den an Lebenszeit ältesten Stellvertreter zu laden.

§ 16.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Zeit und Art der Wasserabgabe aus der Thalsperre bestimmt der Vorstand.

§ 17.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf 2 Jahre gewählt und dessen Remuneration sowie zu stellende Caution vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 18.

Zur Bewachung und Bedienung der genossenschaftlichen Anlagen stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes zwei oder im Bedarfsfalle mehrere Wärter an und stellt den Lohn für dieselben fest.

Die Wärter sind allein befugt, die genossenschaftlichen Schlußen zu öffnen.

Die Wärter müssen den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten.

§ 19.

Der gemeinsamen Beschlüßfassung der Genossen (Generalversammlung) unterliegen :

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter ;
2. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter ;
3. die Abänderung des Statuts ;
4. die in den Paragraphen 2, 4 und 7 dieses Statuts der Generalversammlung vorbehaltenene Entscheidung.

§ 20.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach dem vorläufig festgestellten Verteilungsmaßstabe aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle zwei Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberaufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch Einzelladung an die Mitglieder der Genossenschaft, beziehungsweise an die von denselben gemäß § 13 des Statuts bestellten Bevollmächtigten.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Mitglieder der Genossenschaft können sich in der Generalversammlung durch andere stimmberichtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammen berufen werden. In diesem Falle führt diese oder der von ihr ernannte Commissar den Vorsitz.

(Schluß folgt.)

Verhandlungen der Stadtverordneten-Versammlung zu Remscheid betreffend die Anlage einer Thalsperre im Meyenthal bei Wipperfürth.

Sitzung vom 13. August 1902.

(Fortsetzung.)

§ 6. Für das aus dem Meyenthal zu entnehmende Wasser zahlt die Stadt Remscheid an die Wupperthalssperren-Genossenschaft bis 31. März 1925 pro Kubikmeter $\frac{1}{4}$ Pfennig, vom 1. April 1925 bis 31. März 1940 pro Kubikmeter ein Drittel Pfennig, vom 1. April 1940 bis 31. März 1970 pro Kubikmeter $\frac{1}{2}$ Pfennig.

Vom 1. April 1900 bis zur Abführung des Wassers werden bereits jährlich 8000 Mk. Vorschuß an die Wupperthalssperren-Genossenschaft von der Stadt Remscheid gezahlt. Dieser Betrag ist auf die demnächst, d. h. nach Ableitung des Wassers aus dem Meyenthal zu zahlenden Abgaben derart bis zur Tilgung des Vorschusses anzurechnen, daß die Genossenschaft mindestens 8000 Mk. jährlich erhält.

Die Messung dieser Wassermengen erfolgt durch einen selbstregistrierenden, von der Stadt Remscheid zu beschaffenden und zu beaufsichtigenden Wassermeßapparat.

§ 7. Mit dem Bau der Sperrmauer und der Stollen muß begonnen werden, wenn die gesamte jährliche Wasserförderung nach Remscheid 1 400 000 Kubikmeter beträgt.

§ 8. Die Stadt Remscheid ist berechtigt, alle zwei Jahre in den Herbstmonaten eine vollständige Entleerung des Hauptwasserbeckens und in den dazwischen liegenden Jahren eine vollständige Entleerung des Vorbeckens zu bewirken, um etwaige Verunreinigungen, Schlammmassen etc. zu beseitigen und Reparaturen an der Sperrmauer, den Rohrleitungen, Schiebern, etc. vorzunehmen.

Die gewonnenen Fische stehen der Stadt Remscheid zu, wie überhaupt das Fischereirecht auf dem Stauweiser und Vorbecken ausschließlich der Stadt Remscheid gebührt.

§ 9. Die Kommission zur Regelung und Festsetzung der aus dem Stauweiser zu entnehmenden Wassermengen für die Stadt Remscheid und die Wupperthalssperren-Genossenschaft, sowie zur Erledigung von Streitigkeiten aller Art besteht aus 6 Mitgliedern, von denen 3 dem Vorstand der Wupperthalssperren-Genossenschaft, 1 der Wasserwerksdeputation angehört und dem Direktor des städtischen Wasserwerks, die unter Vorsitz des Bürgermeisters der Stadt Remscheid tagt.

Kommt ein Beschluß nicht zu Stande, so ist der Bürgermeister berechtigt, den streitigen Zustand bezw. die streitige Wasserabgabe vorläufig zu regeln. Gegen diese dem Vorstand der Wupperthalssperren-Genossenschaft zuzustellende Entscheidung steht diesem das Recht des Einspruchs binnen einer Woche nach Zustellung beim Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf zu.

Dem Bürgermeister steht ferner jedoch zur Sicherheit der Stadt Remscheid ein mit aufschiebender Wirkung ausgestattetes Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse der Kommission an den Herrn Regierungspräsidenten zu.

Die Entscheidungen des Herrn Regierungspräsidenten sind endgültig.

§ 10. Vom 31. März 1970 ab erhält die Stadt Remscheid die ihr zustehenden Wassermengen aus dem Meyenthal, im Maximum 5,5 Millionen Kubikmeter pro Jahr unentgeltlich.

§ 11. Für die mit Genehmigung der Wupperthalssperren-Genossenschaft noch zu erbauenden Stauweiser zur Wasserversorgung von Städten im Niederschlagsgebiet der Wupper oberhalb Wipperfürth erhält die Stadt Remscheid bezüglich der zu vereinbarenden Preise für die abzugebenden Wassermengen das Meistbegünstigungsrecht.

§ 12. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Stadtverordnetenversammlung in

Remscheid, die Generalversammlung der Wupperthalssperren-Genossenschaft und des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf.

Remscheid, den 7. August 1902.

Mit dem Abschluß dieses Vertrages würde der zunächst notwendige Schritt zur Erweiterung und Sicherung unserer Wasserversorgung gethan sein. Es kann dann mit Ruhe an die erforderlichen Grundstückswerbungen herangegangen werden, für welche im Extraordinarium des diesjährigen Etats unter C No. 11 Mittel vorgesehen und in der neuen Anleihe von 1 223 000 Mk. im vorläufigen Betrage von 100 000 Mk. bereits enthalten sind.

Der eigentliche Bau der Thalsperre wird voraussichtlich erst nach einigen Jahren zu erfolgen brauchen.

Stadtv. Berger: Für die zukünftige Wasserversorgung bereits heute Sorge zu tragen ist unsere Aufgabe. Allein darüber bereits heute zu beschließen, ob und in welcher Weise ein Vertrag mit der Wupperthalssperren-Genossenschaft abgeschlossen werden soll, dazu kann ich mich nicht entschließen. Man hat noch einige Jahre Zeit, bis mit den Arbeiten begonnen wird, für die Vorarbeiten wurden bereits früher 8000 Mark bewilligt. Seit jener Zeit haben wir über den Stand der Angelegenheit nichts mehr vernommen, und nun sollen wir innerhalb drei Tagen das ganze umfangreiche Material sichten und geistig verarbeiten. Bei der Höhe des zu bewilligenden Betrages möchte ich davor warnen, einen allzu schnellen Beschluß zu fassen. Wir wissen nicht einmal, wohin eigentlich die neue Thalsperre zu liegen kommt, man sagte uns wohl zwischen Hückeswagen und Wipperfürth, ins Meyenthal, genau kennt den Platz aber niemand von uns. Ich stelle daher den Antrag, die Beschlußfassung auszussetzen und eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

Beig. Hasenclever: Ich stehe gerade auf dem entgegengelegten Standpunkt, wie mein Vorredner. Die Frage, ob die Wasserversorgungsanlage erweitert werden muß, ist unbedingt zu bejahen. Da das in längstens fünf Jahren notwendig wird, müssen wir schon jetzt an die Sache gehen. Zu jedem beliebigen Zeitpunkte werden uns nicht Plätze für die Anlage entgegengetragen. Und eine andere Art der Wasserbeschaffung ist nicht möglich, das beweisen die langen Untersuchungen, welche die Kommission pflegen mußte. Wir müssen also notwendigerweise einen Beschluß im Sinne des Kommissionsantrages herbeiführen. Von einer Ortsbesichtigung verspreche ich mir nicht allzuviel, denn wir können uns nie und nimmer innerhalb weniger Stunden zu einer eigenen Anschauung durchbringen, die zu gewinnen die Kommission, verstärkt durch hervorragende technische Kräfte, Monate und Jahre gebraucht hat. Wir müssen also einen Beschluß herbeiführen, entweder ein „ja“ oder ein „nein“. Nachdem die Notwendigkeit der Beschaffung einer neuen Wasserversorgungsanlage unstrittig gegeben ist, kann es das Letztere nicht geben. Ich bitte somit, e i n s t i m m i g, und wenn das nicht möglich, mit größter Majorität, Beschluß im Sinne des Kommissionsbesz. Verwaltungsantrages zu fassen.

Stadtv. Berger stellt fest, daß er mit seinem Antrag auf Vertagung keineswegs eine solche vielleicht auf Jahresfrist meinte. Ihm sei es nur um wenige Wochen zu thun, um das gesammte in Frage kommende Material durcharbeiten zu können. Und das könne man wohl verlangen, wenn $3\frac{1}{2}$ Millionen in Betracht kommen.

Stadtv. Moritz Schmidt ist der Ansicht, daß es nicht viel verschlagen könne, ob eine Beschlußfassung in der heutigen oder in der nächsten Sitzung erfolge. Es müsse dem Kollegium bei solch bedeutender Frage daran gelegen sein, wenn möglich, e i n s t i m m i g Beschluß zu erzielen, insofern dessen möge man den Mitgliedern des Kollegiums Zeit geben, sich die Sache gründlich zu überlegen. Er für seine Person sei sich ja als Mitglied der Kommission bereits im klaren, finde aber den von anderer Seite geäußerten Wunsch auf Vertagung und Ortsbesichtigung vollkommen berechtigt.

Stadtv. R.-R. B ö k e r ist ganz der Ansicht des Vorredners. Die Kommission wolle keine Beschlussfassung heute erzwingen; wünschenswerth wäre allerdings, daß eine solche baldigst erfolge; denn im September finde bei der Wupperthalssperren-Genossenschaft Generalversammlung statt, und bis dahin sollte man vor einer vollendeten Thatsache stehen. Redner würde es jedenfalls für gut finden, die Angelegenheit heute gründlich zu beraten, damit, falls Vertagung eintrete, die Beschlussfassung später schneller und glatter erfolgen könne. Die Sache als solche spiele bereits seit dem Jahre 1899. Sie frühzeitig genug ins Auge zu fassen, haben die Wasserungsverordnungsverhältnisse der Stadt Solingen, bezw. die dieser Stadt erwachsenen Schwierigkeiten nahegelegt. Solingen hatte ganze 8 Jahre nothwendig, um seine Thalsperre soweit fertig zu bekommen, daß sie das nothwendige Wasser liefern konnte. Derartige Projekte lassen sich nicht von heute auf morgen ausführen, deshalb müsse man sie frühzeitig in Angriff nehmen. Die Kommission habe einige Gebiete besichtigt, sei aber überall auf Schwierigkeiten gestoßen. Ueberall waren die Verhandlungen langwierig, weil man zumeist garnicht wußte, an wen man sich zu wenden habe. Nach einer Arbeit von beinahe drei Jahren sei man endlich soweit gekommen, um einen Vertrag mit der Thalsperren-Genossenschaft in Vorschlag bringen zu können. Sollte das Kollegium demselben seine Zustimmung geben können, so könne man alles weitere in aller Ruhe erledigen. Denn für die Grunderwerbungen seien bereits 100 000 Mk. bewilligt. Seien diese vollzogen, die Pläne usw. fertig, dann könne man mit dem eigentlichen Bau beginnen, wenn man wolle. Zu dem Vertagungsantrag äußert sich Redner nochmals dahin, daß gegen eine Verzögerung um vielleicht 14 Tage oder drei Wochen keine Bedenken zu erheben sein dürften.

Direktor B o r c h a r d t erläutert nochmals in Kürze die technische Seite der Frage. Der Bau einer neuen Thalsperre sei unbedingt nothwendig; und zwar könne dieselbe nirgends anders ihren Platz finden als im Thal der N e y e. Redner erwähnt, daß er mit Herrn Geheimrath Dr. F n k e innerhalb zwei Jahren alle in Betracht kommenden Gebiete besucht, auch die Grundwasserhältnisse eingehend geprüft habe, alles habe auf die Nothwendigkeit einer neuen Thalsperre hingedeutet. Mit Abschluß des Vertrages dürfe man nicht allzu lange warten, denn die Bedingungen, die man erreichte, seien für die Stadt Preussisch sehr günstige. Der Vorschlag, die jetzige Thalsperre im Eschbachthale zu erweitern, müsse von der Hand gewiesen werden; das wäre ein Nothbehelf für einige Jahre, aber dann stünde man trotz der nicht unerheblichen Kosten, die die Realisirung dieses Planes verursachen würde, vor derselben Nothwendigkeit wie heute. Durch den Bau einer neuen Thalsperre aber seien die Bedürfnisse auf unabsehbare Zeit gedeckt. Zudem seien auch die territorialen Verhältnisse für eine solche sehr günstig; das Thal liegt 90 Meter höher als die Pumpstation, somit könne die ganze Kraft ausgenutzt werden.

Stadtv. K a r l F e d o r S c h m i d t hat an der Besichtigung des Terrains teilgenommen und beantragt, der Herr Bürgermeister möge das Kollegium auch zu einer solchen einladen. Dieselbe möge unter Führung des Herrn Direktors B o r c h a r d t stattfinden.

Stadtv. H e r m. B ö k e r pflichtet dem bei. Die Arbeiten der Kommission seien so umfangreich gewesen und die Ergebnisse von ihr mit soviel Klarheit in der Denkschrift usw. niedergelegt worden, daß ihren Mitgliedern der aufrichtigste Dank gebühre. Nichtsdestoweniger sei für einen Uneingeweihten eine Frist von drei Tagen zu kurz, um einen genauen Einblick in die Verhältnisse zu gewinnen. Er sei daher für vorläufige Aussetzung aller weiteren Verhandlungen, vielleicht bis Ende September, ferner für eine Ortsbesichtigung.

Stadtv. R i c h. P a ß hält eine solche für ganz zwecklos, indem der Laie Bäume, Wiesen und Sträucher sehe und hernach soviel wisse, wie zuerst. Jedenfalls dürfe eine Beschlussfassung nicht solange hinausgeschoben werden, wie Vorredner

meinte. Jetzt seien die Verhältnisse günstig, namentlich bezüglich der Grunderwerbungen; ob sie so blieben, möchte Redner dahingestellt sein lassen.

Beig. H a s e n c l e v e r hält von einer Inaugenscheinnahme des Terrains auch nicht viel. Das Laborat, das die Kommission ausgearbeitet habe, sei so gründlich, daß man durch eine Ortsbesichtigung nichts mehr lernen könne. Man könne ohne Bedenken bereits heute Beschluß fassen.

(Fortsetzung folgt.)

Anweisung

betreffend

die dauernde Beaufsichtigung der zur Wupper-
Thalsperren-Genossenschaft gehörigen
Beverthalssperre bei Sückswagen.

Zum Zwecke fortwährender Beaufsichtigung der Thalsperre wird Folgendes bestimmt:

I.

Die Sperrmauer nebst Umgebung ist täglich von dem gemäß § 18 des Genossenschaftsstatuts anzustellenden **Wärter** oder dessen Stellvertreter zu besichtigen. Die dabei gemachten Beobachtungen hat derselbe sofort, spätestens aber an demselben Tage, unter genauer Zeitangabe in ein Thalsperren-Tagebuch einzutragen. Die Beobachtungen haben sich vor Allem auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Wasserstandshöhe nach dem im Stauweiher angebrachten Pegel.
2. Ueberfallhöhe an dem unterhalb der Sperrmauer anzulegenden Wehüberfall.
3. Höhe, um welche die Schieber am rechten und linken Ablauf gezogen sind.
4. Witterung.
5. Regenhöhe und Regendauer.
6. Wärme der Luft — höchste und niedrigste — und Wärme des Wassers nach Celsius. letztere an der Oberfläche und 2 m unter der Oberfläche gemessen.
7. Menge des Sickerwassers nach Litern in einer Minute,
 - a) in den Hauptstollen,
 - b) neben den Röhren,
 - c) aus etwaigen Felspalten etc.
8. Zustand des Mauerwerks (ob Risse, Verschiebungen nach der Visur an den Beobachtungstafeln vorhanden sind, ob das Mauerwerk sehr naß ist etc.)
9. Zustand der Ueberläufe und Röhre (ob Verstopfungen oder Undichtigkeiten entstanden sind.)
10. Sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse als Verunreinigungen, Dammbürche und Beschädigungen an den Zu- und Ableitungsgräben.
11. Etwa nothwendige Arbeiten und Einrichtungen.

II.

Der Wärter hat wöchentlich für alle Tage der verfloßenen Woche einen mit dem Thalsperrentagebuche genau übereinstimmenden Bericht dem **Ingenieur** der Genossenschaft einzusenden.

Außerordentliche Vorkommnisse und dringliche Maßnahmen sind vorbehaltlich der Eintragungen in das Tagebuch sofort telegraphisch oder sonstwie schleunigst an denselben und den Genossenschaftsvorsteher zu melden.

III.

Der Ingenieur der Genossenschaft hat den Tagebuch-Auszug nach Eingang regelmäßig zu prüfen, die Thalsperre, sofern außergewöhnliche Meldungen des Wärters eingehen oder bei sonstigen außergewöhnlichen Vorkommnissen sofort, im Uebrigen im Sinne der Nr. I regelmäßig vierteljährlich einmal zu besichtigen, über den Befund und die etwa erforderlich gewordenen Anordnungen und Arbeiten Buch zu führen und

dem Vorsteher der Genossenschaft, in dringenden Fällen sofort, Bericht zu erstatten.

Der **Genossenschafts-Vorstand** hat, und zwar durch wenigstens drei seiner Mitglieder, jährlich zweimal die Thalsperre, davon einmal nach Entleerung des Staubeckens, bezw. zur Zeit des niedrigsten Wasserstandes, in allen Theilen zu besichtigen, hierüber eine Verhandlung aufzunehmen und dem Genossenschaftsvorsteher vorzulegen, falls er nicht selbst an der Besichtigung Theil genommen hat.

Endlich hat der zuständige **Königliche Baubeamte** die Thalsperre ebenfalls jährlich zwei mal, davon einmal im Zustande der Entleerung, bezw. zur Zeit des niedrigsten Wasserstandes, eingehend zu prüfen und darüber an den Königlichen Regierungspräsidenten zu berichten. Diese Prüfungen sollen möglichst mit denen des Genossenschaftsvorstandes vereinigt werden.

Die gänzliche Entleerung des Wasserbeckens im Herbst eines jeden Jahres vor der Fischschonzeit ist wünschenswerth. Sofern ausnahmsweise davon abgesehen werden soll, ist die Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten dazu einzuholen.

IV.

Ueber die für die gewöhnliche Unterhaltung der Thalsperre nebst Zubehör erforderlichen Arbeiten hat der Ingenieur dem Genossenschaftsvorsteher alljährlich im Dezember Bericht zu erstatten; letzterer hat mit dem Vorstande für die rechtzeitige und ordnungsmäßige Ausführung dieser Arbeiten zu sorgen. Bei Entleerung des Beckens ist dem Landrath, den unterhalb belegenen Betrieben und dem zuständigen Baubeamten jedesmal rechtzeitig, nöthigenfalls telegraphisch, Kenntniß zu geben.

V.

Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen an der Thalsperre (Verstopfen der Röhre, des Ueberlaufes etc.) ist der Ingenieur verpflichtet, unter sofortiger Meldung an den Vorsteher und unter Benachrichtigung des Landraths und des zuständigen Baubeamten, die je nach den Umständen ebenfalls sofort erfolgen muß, die zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes geeigneten Maßregeln unter eigener Verantwortung ungezäumt zu treffen.

VI.

Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen, die eine unmittelbare Gefahr in sich schließen (Verstopfen des Ueberlaufes, größere Beschädigungen am Mauerwerk etc.) ist außerdem auch der Wärter verpflichtet, die nach der Sachlage zur Sicherung der Anlage und des Betriebes geeigneten Mittel unmittelbar und selbstständig zur Anwendung zu bringen. Der Vorsteher hat ihm die dazu nöthigen Anweisungen zu geben, Arbeits- und Hilfsmittel an Ort und Stelle zur Verfügung zu stellen und für die ordnungsmäßige Unterhaltung derselben zu sorgen. In Fällen der letztgedachten Art sind ferner die etwa nothwendigen Maßnahmen polizeilicher Art von der dafür zuständigen Ortspolizeibehörde ebenfalls sofort und unter eigener Verantwortung anzuordnen und auszuführen, und hat die Benachrichtigung des Landraths und zuständigen Baubeamten, sowie der unterhalb belegenen Betriebe und des Regierungspräsidenten unter allen Umständen sofort und auf dem kürzesten Wege zu erfolgen.

Der Landrath und der Baubeamte haben sich bei derartigen Meldungen als Commissare des Regierungspräsidenten unverzüglich nach der Thalsperre zu begeben und die von dem Wärter oder dem Ingenieur und der Ortspolizeibehörde getroffenen Maßnahmen erforderlichen Falls zu ergänzen und abzuändern.

Dem Regierungspräsidenten ist seitens der Commissare gleich nach der Besichtigung gemeinschaftlich Bericht zu erstatten.

VII.

Am Ende jedes Betriebsjahres ist vom Genossenschaftsvorsteher an den Regierungspräsidenten ein in folgende Gegenstände zu gliedernder Bericht aufzustellen.

1. Witterungsverhältnisse im Allgemeinen, auch im Vergleich zum Vorjahre. Niederschläge, Regenhöhen. Ungewöhnliche Niederschlagsmengen und Zuflussmengen, Abflussmengen am Ueberlauf, Temperatur nach Celsius etc. etc.
2. Betrieb. Bewegung des Wassers im Staubecken. Wasserabgabe. Prozentsatz der durch das Sammelbecken nutzbar gemachten Mengen.
3. Baulicher Zustand. Außerliche Beschaffenheit und Befund. Stattgehabte Untersuchungen, Ergebnisse der Beobachtungen an der Visirvorrichtung.
4. Unterhaltungsarbeiten.
5. Sickerwassermengen.
6. Außergewöhnliche Vorkommnisse.

Dieser Bericht ist spätestens 4 Wochen nach Ablauf des Betriebsjahres einzureichen.

Düsseldorf, den 23. Mai 1899.

Der Regierungspräsident

In Vertretung:
Schreiber.

I. F. 3777.

Gemäß Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten zu Düsseldorf vom 16. October 1899 I. E. 6377 auch gültig für die Langesperre bei Marienheide.

Neuhüfswagen, 21. Oct. 1899.

Der Vorsteher

der Duppertalsperren-Genossenschaft.

J.-Nr. 850 T.

Hagenfötter, Bürgermeister.

Allgemeine Verfügung Nr. 24.
de 1895. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
I 15271.

Berlin, den 20. Juni 1895.

In

sämmtliche Herren Regierungs-Präsidenten.

Es ist in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen, daß neubegründete Deich- und Meliorations-Vereine die Aufstellung der Beitragslisten und die Einziehung der ersten Beiträge von den Verbandsmitgliedern bis nach vollendeter Ausführung der planmäßigen Anlagen verzögert haben. Die bis dahin entstandenen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten sowie die verhältnismäßigen Zins- und Amortisationsraten des Baukapitals sind in solchen Fällen dem Baufonds entnommen, dessen veranschlagte Höhe dadurch eine oft nicht unerhebliche Ueberschreitung erfahren hat, namentlich dann, wenn sich die Bauzeit auf mehrere Jahre erstreckte. Durch dieses Verfahren ist die Schuldenlast der betreffenden Verbände und Genossenschaften weit über das nach dem Anschlage erforderliche Maß und stellenweise bis zu einer solchen Höhe angewachsen, daß die Verzinsungs- und Amortisationsquoten und die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten durch die gesteigerten Erträge nicht mehr Deckung erfahren und die Rentabilität des Unternehmens sowie die Leistungsfähigkeit der Beteiligten in Frage gestellt worden ist.

Die Veranlassung zu einem derartigen Vorgehen der Verbände- und Genossenschaftsvorstände hat u. A. die Erwägung abgegeben, daß der Vortheilsmaßstab, der nach § 16 des Deichgesetzes und § 66 des Wassergenossenschaftsgesetzes die Verteilung der Beiträge zu regeln pflegt, vor Ausführung des Unternehmens nicht mit Bestimmtheit habe ermittelt werden können. Diese Bedenken gegen die sofortige Aufstellung des Beitragskatasters erscheinen aber nicht begründet. Bei Heranziehung tüchtiger landwirtschaftlicher Sachverständiger werden die Vorstände an der Hand der Projekte, der ihnen zu Grunde

liegenden Nivellements, Bodenuntersuchungen u. s. w. wohl in der Lage sein, vor Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen den Vortheil, welchen das einzelne Grundstück demnachst haben wird, mit derjenigen Zuberlässigkeit zu ermitteln, die für die erste Einziehung der Beiträge von den Betheiligten nothwendig ist. Einzelne Verbände haben zur Umgehung dieser Schwierigkeiten statutmäßig zunächst den Flächenmaßstab als maßgebend für so lange, bis der einzelne Genosse die Ermittlung des wirklichen Vortheils beantragt, hingestellt. Im Uebrigen aber wird, wenn nach dem Statute der Vortheil von vornherein ermittelt werden soll, in zweifelhaften Fällen die vor Ausführung des Unternehmens vorgenommene Einschätzung nachher zu revidiren sein. Jedenfalls empfiehlt es sich, von Aufsichtswegen darauf zu achten, daß nach Bildung der Genossenschaft die Aufstellung des Katasters sofort in Angriff genommen wird, so daß die Einziehung von Beiträgen bei eintretendem Bedarf sofort erfolgen kann. Eine Anschwellung der Genossenschaftsschulden durch Deckung der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, sowie der Zins- und Amortisationsraten bestehender Darlehne aus dem Baufonds ist unter allen Umständen zu vermeiden.

Eure Hochwohlgeboren wollen die Aufsichtsbehörden der Meliorations-Genossenschaften mit entsprechender Anweisung versehen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten
gez. von Hammerstein.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

III. Senat, vom 8. März 1899 (III. 376).

Für die Frage, ob ein der Wassergenossenschaft (Gesetz vom 1. April 1879) angehöriges Grundstück keinen Vortheil oder Nachtheil von dem Unternehmen hat (§ 66 Abs. 2 und 3 a. a. O.), kommen die Lasten, welche für die Genossenschaft zu tragen sind, nicht in Betracht. Nicht der Vortheil oder Nachtheil des Besitzers, sondern der des Grundstücks ist entscheidend.

Anwendbarkeit des § 66 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 1. April 1879, wenn sämtliche zur Genossenschaft gehörige Grundstücke keinen Vortheil oder Nachtheil von dem Unternehmen haben.

Die von den Klägern gegen die Entscheidung des Bezirksauschusses zu Königsberg vom 19. Dezember 1896 erhobene Berufung kann als begründet nicht erachtet werden.

Der § 66 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (G. S. S. 297), auf den sich die Klage stützt, bestimmt in den Absätzen 2 und 3:

„Ergiebt sich nach Ausführung des Ent- oder Bewässerungs-Unternehmens, daß ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück keinen Vortheil von dem Unternehmen hat, so kann von dem Genossen für die Dauer dieses Zustandes der Genossenschaft gegenüber der gänzliche Erlaß der auf das Grundstück nach dem bestehenden Theilnahmemaßstab entfallenden Genossenschaftsbeiträge verlangt werden.“

Ergiebt sich aber, daß ein der Genossenschaft angehöriges Grundstück dauernden Nachtheil von dem Unternehmen hat, so kann der Besitzer desselben das Ausschneiden des Grundstücks aus der Genossenschaft verlangen.“

Die Kläger, welche der durch landesherrliche Verordnung vom 24. Juli 1885 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Königsberg 1885 S. 227) begründeten Genossenschaft zur Senkung des Wangst- und Lautern-Sees angehören, stützen nun ihre Klage auf Ausschneiden aus der Genossenschaft, eventuell auf Beitragserlaß, im Wesentlichen darauf, daß die be-

absichtigte Senkung des Lautern-Sees thatsächlich nicht erfolgt sei, daß sich vielmehr der Zustand ihrer Grundstücke durch die Verschlechterung der Wasserstandsverhältnisse infolge der Anlagen der Genossenschaft ungünstiger gestaltet habe, wie früher, und ihnen zum wenigsten nicht der geringste Vortheil erwachsen sei.

Zu Uebereinstimmung mit dem Bezirksauschusse muß aber verneint werden, daß im vorliegenden Falle die Voraussetzungen, unter denen der § 66 des Wassergenossenschaftsgesetzes das Ausschneiden aus der Genossenschaft oder den Erlaß der Beiträge gestattet, gegeben sind.

1. Die Vorschriften des § 66 sind zunächst nicht dahin zu verstehen, daß bei der Frage, ob ein Grundstück von dem Unternehmen „keinen Vortheil“ oder „dauernden Nachtheil“ hat, die Höhe der Beiträge mit in Ansatz gebracht und danach bestimmt werden darf, ob unter Aufwägung der Beitragslast gegen den Nutzen noch Vortheil vorhanden oder bereits Nachtheil anzunehmen ist.

Bei der Bemessung des Vortheils oder Nachtheils kommt vielmehr ausschließlich in Betracht, ob für das Grundstück günstigere Produktionsbedingungen geschaffen worden sind oder nicht. Die Beiträge und deren Höhe bleiben bei dieser Ermittlung völlig außer Betracht. Es ergiebt sich dies unmittelbar aus dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen, die das Grundstück, nicht den Besitzer als entscheidend für die Beurtheilung des Vortheils oder Nachtheils hinstellt und ferner bei Nichtvorhandensein eines Vortheils den Anspruch auf gänzlichen Erlaß der Beiträge gewährt, diese also für die Ermittlung des Vortheils nicht als wesentlich erachten kann. Hieraus folgt aber, was die Klage nicht genügend beachtet, daß ein einmal zur Genossenschaft, sei es auch wider Willen des Besitzers (§§ 65, 79 des Gesetzes,) hinzugezogenes Grundstück, sofern es einen, wenn auch nur geringfügigen Nutzen von dem Unternehmen hat, einen Anspruch auf Beitrags-erlaß nicht erheben kann, mögen auch die Beiträge das Maß des Vortheils noch so sehr übersteigen und somit die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft für den beitragspflichtigen Besitzer — anders wie für das Grundstück — zu offenbarem Nachtheil gestalten. (Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Bei dem vor Kurzem stattgefundenen Submissionsverfahren für die **Bolmethalsperren im Zubach- und Glörthale** wurden im ganzen 18 Offerten abgegeben. Das niedrigste Angebot von 438 622 Mark für die Zubach- und 521 728 Mark für die Glörthal Sperre gab die Firma H. Delwitz in Hannover ab, die höchste Offerte die Firma Schöttler & Schuster in Berlin, lautend auf 845 387 resp. 978 994 Mark. Zwischen der höchsten und der niedrigsten Offerte besteht somit eine Preisdifferenz von ca. 47 pCt. Der Zuschlag sollte in der auf den 9. Oktober nach Dahlebrück einberufenen Generalversammlung der Genossenschaft erteilt werden, ist aber um 8 Tage vertagt worden.

Das Statut der Bolmethalsperren-Genossenschaft zu Hagen und dasjenige der Versethalsperren-Genossenschaft Fürwigge im Kreise Altena sind jetzt vom Minister genehmigt worden.

Königlich preussische Landesanstalt für Gewässerkunde. Die Leitung der neu errichteten Landesanstalt für Gewässerkunde ist dem vortragenden Rath im preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Geh. Baurath Keller übertragen worden. Ferner sind der Anstalt die Reg.- und Bauräthe Bindemann und Ruprecht als Abtheilungs-Vorsteher und die ständigen wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Dr. phil. Vogel und Dr. phil. Fischer als Mitarbeiter überwiesen worden. Man wird sich erinnern, daß die Anfänge dieser Anstalt zurückgehen auf Anregungen, welche von der Reichs-Kommission zur Untersuchung der Rheinstrom-Verhältnisse ausgingen, die aus Anlaß der letzten großen Ueberschwemmungen im Rheingebiet, eingesetzt wurde. Deutsche Bauztg.

Ballendarer Thonwerke, G. m. b. H.

Ballendar a. Rhein,

Liefern aus eigenen Gruben:

1. **Hochfeuerfeste keramische Thone**, Thonerdegehalt bis 45,2 pCt., Segerregel bis einschließlich 35.
 2. **Hornstein und Quarzit**, Kieselsäure 99,2 pCt., Segerregel 36.
- Arbeitstägliche Leistungsfähigkeit 5 0 0 0 0 0 kg.
Verandt pro 1900: **45,463,100 Kilo.**

Tillmanns'sche Eisenbau-Actien-Gesellschaft Remscheid.

Wellbleche schwarz und verzinkt, in allen Profilen und Stärken.

Eisenconstruktionen

jeglicher Art, als: **Dächer, Hallen, Schuppen** u. s. w.

Eiserne Gebäude

mit und ohne innere Holz-Verstärkung in jeder Größe und Form.

Pissoir- und Abort-Anlagen

von den einfachsten bis zu den feinsten Ausführungen.

Kolladen-Fabrik.

Candelaber aus profilirt. Eisenblech, verzinkt
D. N. B. Nr. 50827.

Laternen, Gipsputzdächer, Bimsbetondächer und **Decken** bewährter Construktion.

Man verlange Special-Preiscourant.

G. Lankhorst, Witten.

Gusseiserne Säulen und Fenster, Röhren und sonstiger **Bauguß**
ohne Modellkosten.

Dampfkesselfabriken

von

Jacques Piedboeuf

G. m. b. H.

in **Aachen, Düsseldorf**
und in **Jupille** (Belgien.)

Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration

Worms

baut und projektirt:

Filteranlagen

für **Trink- und Industrierwasser.**

Enteisungsanlagen.

Moorwasserreinigung.

Säure- und alkalifeste Filter für die chemische Industrie.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

— Prospekte und Kostenanschläge. —

Ueberschwemmungen

der Keller usw.

d. Rückstau- (Hoch-) Wasser

verhüten sicher meine

Rückstauverschlüsse.

Wilh. Breil in Essen (Ruhr)

Industriebahnwerke

Ew. Schulze Vellinghausen

Düsseldorf 6.

Schiebfarren

und Fahrgeräthe aller Art.
Feldbahnen und Anschlussgleise.
Specialkataloge gratis.

Carl Heymanns Verlag in
Berlin W. 8.

Rechts- und Gesetzeskunde

für

Kulturtechniker

Von

Paul Waldhecker
Regierungsrath.

Preis 2,60 M. Porto 10 Pf.

Mietb-Lokomobilen

und fahrbare

Dampfkessel

jeder Zeit am Lager und sofort
lieferbar.

Gebrüder Lutz, A.-G.,
Maschinenfabr. u. Kesselschmiede,
Darmstadt.



Tadellose Waare! Reelle Preise!

Wiesenbaugeräthschaften aller Art

sowie

Herbstzeitlosen-Klauenstecher

(gefeßlich geschützt)

verfertigen **Utsch & Wassmuth, Weidenau** (Sieg.)

